

§ 4

¹Die Polizeikräfte werden unmittelbar von und bei dem jeweiligen Ministerium des Innern angefordert; jedoch ist die Anforderung von Polizeikräften des Landes Hessen im Falle des Art. 91 Abs. 1 GG²⁾ dem Bayerischen Ministerpräsidenten vorbehalten. ²Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten.

²⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 100-1